



| | | |
|---|--------------|------------------|
| ERGÄNZUNGSANTRAG | Vorlage Nr.: | 2020/0815 |
| CDU-Gemeinderatsfraktion | | |
| Anforderungen zur Umsetzung der Klimaneutralität in Bauleitplanungen sowie Verträgen der Stadt Karlsruhe | | |

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö |
|--------------------|-------------------|----------|----------|----|
| Gemeinderat | 30.06.2020 | 9 | x | |

Die CDU-Gemeinderatsfraktion Karlsruhe beantragt:

Die Stadtverwaltung präzisiert folgende Punkte:

1. Die Verwaltung stellt konkrete Modellrechnungen für Gebäudekosten in Karlsruhe auf. Dabei orientieren sich die Berechnungen an den derzeitigen lokalen Bauerrichtungskosten, die in Karlsruhe anfallen, wenn nach den energetischen Standards (EnEV, KfW55, KfW40, KfW40 Plus) gebaut wird. Zusätzlich soll nicht der durchschnittliche Grundstückspreis in Karlsruhe bei den Berechnungen angewandt werden, sondern die Höchst- und Tiefstwerte den Berechnungen zugrunde gelegt werden.
2. Die Verwaltungsvorlage geht zu Unrecht davon aus, dass die Volkswohnung künftig gemäß KfW Standard 40 und nicht mehr gemäß KfW Standard 55 Gebäude errichten wird. Dieses Vorgehen wurde nicht mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Speziell muss gezeigt werden, inwieweit sich dieser Richtungswechsel auf die Finanzen der Volkswohnung auswirkt.
3. Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat legt der Zentrale Juristische Dienst eine abschließende juristische Prüfung vor, ob Grundstückserwerbern die Pflicht im Rahmen eines Bebauungsplans auferlegt werden kann, Photovoltaikanlagen auf neuen Gebäuden zu betreiben.
4. Die Stadtverwaltung legt konkret dar, welcher Personalbedarf zur „fachlichen Prüfung“ hinsichtlich der Kontrolle und des Vollzugs der energetischen Standards zusätzlich zu den bereits in der Vorlage genannten 4,0 Personalstellen besteht.

Sachverhalt/Begründung

- Zu 1. In der Verwaltungsvorlage (2020/0643) liegen keine Berechnungen zu den Baukosten eines Gebäudes vor, das mit den oben angegebenen energetischen Standards hier in Karlsruhe gebaut wird. Die Vorlage zitiert Studien, die Freiburger und Hamburger Verhältnisse illustrieren. Für eine grundlegende Entscheidung, künftig einen erhöhten energetischen Standard hier in Karlsruhe durchzusetzen, sollten jedoch die lokalen Gegebenheiten wie der Quadratmeterpreis für Bauherren näher untersucht und transparent dargestellt werden.
- Zu 2. Bisher wurden dem Aufsichtsrat der Volkswohnung keine Unterlagen vorgelegt, dass die Volkswohnung künftig nicht mehr gemäß KfW Standard 55, sondern gemäß KfW Standard 40 Gebäude errichtet. Vor solch einem grundlegenden Richtungswechsel müssen dem Aufsichtsrat Berechnungen vorgelegt werden, wie sich eine solche Änderung des energetischen Standards bei der Errichtung von Gebäuden auf die Finanzen der Volkswohnung auswirken wird.
- Zu 3. Die Verwaltungsvorlage besagt, dass aus juristischer Sicht derzeit nicht geklärt sei, ob und unter welchen Bedingungen auch der Betrieb von Photovoltaikanlagen als Festsetzung im

Bebauungsplan vorgeschrieben werden könne. Die Festsetzung von Primärenergiefaktoren und Gebäudestandards im Bebauungsplan sei derzeit nicht vom Baugesetzbuch erfasst und damit unzulässig. Diese rechtliche Frage muss dringend vor der Implementation der genannten Vorgaben geklärt werden.

- Zu 4. In Zeiten von Corona und der damit einhergehenden Mindereinnahmen im städtischen Haushalt kann es sich die Stadt nicht leisten, unbegrenzt Personal einzustellen. Es muss genau beziffert sein, wie viele zusätzliche Stellen für die Bewerksstellung der neuen Aufgaben notwendig sind.

Unterzeichnet von:
Tilman Pfannkuch